

Schuleigener Hygieneplan des Alten Gymnasiums im eingeschränkten Regelbetrieb (Szenario A)

Grundlage des Hygienekonzepts am Alten Gymnasium sind die nachfolgenden Veröffentlichungen:

- Niedersächsisches Kultusministerium: Schule in Corona-Zeiten 2.0. Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Schuljahr 2020 /2021. Stand: 6. Juli 2020
- Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10.07.2020, geändert durch VO vom 10.09.2020 (Nds. GVBl. S. 283)
- Niedersächsisches Landesgesundheitsamt / Niedersächsisches Kultusministerium: „Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“, Stand: 05.08.2020.
- Niedersächsisches Landesgesundheitsamt / Niedersächsisches Kultusministerium: „Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule.“ Version 3.2, Stand: 22.10.2020.
- Rundverfügung 26/2020 Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368).

Allgemeine Regelungen

- Das Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern wird zugunsten eines sogenannten „Kohortenprinzips“ aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Am Alten Gymnasium verstehen wir unter einer „Kohorte“ alle Schülerinnen und Schüler eines Schuljahrgangs. Dort, wo Abstand zu Personen innerhalb einer Kohorte gehalten werden kann, ist dieser weiterhin einzuhalten.
- Der Ganzttag wird z.Z. nur für die Jahrgänge 5 und 6 angeboten. Die Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgänge, die für den Ganzttag angemeldet sind, werden zu einer neuen Kohorte zusammengefasst (vgl. Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule, S.13). Es ist sind die Namen aller Ganzttagsteilnehmer taggenau zu dokumentieren.
- Beim Mittagessen gilt das Kohortenprinzip für jene Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs, die im Ganzttag angemeldet sind. Den Jahrgängen werden unterschiedliche Mensa-Zeiten zugewiesen, um eine Kohortenmischung zu vermeiden.
- Wenn Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Kohorten aufeinandertreffen (z.B. auf dem Schulhof oder in Arbeitsgemeinschaften), muss der Mindestabstand von 1,5 Metern immer eingehalten werden. Unter dieser Auflage sind z.B. jahrgangsübergreifende Arbeitsgemeinschaften möglich. Sollte kurzfristig der Abstand nicht eingehalten werden können, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Sollte der Abstand dauerhaft nicht eingehalten werden können, finden die Arbeitsgemeinschaften online statt oder entfallen.
- Der Schulhof ist in Aufenthaltsbereiche eingeteilt, in denen sich die Kohorten überwiegend aufhalten sollen. Da die Durchmischung unterschiedlicher Kohorten auf dem Schulhof nicht immer vermeidbar ist (Gang zur Mensa, Gang zu den Toiletten), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in allen Bereichen der Schule sowohl innen (z.B. in allen Fluren, in der Mensa, auf den Toiletten) als auch außen (z.B. auf dem Parkplatz und bei den Fahrradstellplätzen) während der gesamten Schulzeit verpflichtend. Darin eingeschlossen sind ebenfalls die Außenstellen des Alten Gymnasiums am JuliusMosen-Platz, in Osterburg und in der Roonstraße.
- Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da



sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o.a. Personenkreis anhalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schüler einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

- Das momentan eingesetzte sonderpädagogische Personal ist einzelnen Schülerinnen oder Schülern zugewiesen und damit Teil der jeweiligen Kohorte.
- Gruppenszusammensetzungen (z.B. WPK-Kurse, Oberstufenkurse) und Sitzordnungen sind immer zu dokumentieren. Im Zuge der Lockerungen kommt einer genauen Kenntnis der Kontaktsituationen besondere Bedeutung zu, um Infektionswege nachverfolgen zu können.

1. Betreten des Schulgeländes

Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 und 6 stellen ihre Fahrräder auf die ihren Jahrgängen zugewiesenen Abstellflächen, die übrigen Jahrgänge nutzen die freien Stellplätze. Beim Einstellen und Abholen der Fahrräder sind die Abstands- und Hygieneregeln möglichst einzuhalten. Da der Mindestabstand von 1,5m möglicherweise nicht immer eingehalten werden kann, gilt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Schulgelände.

Drei Eingänge zum Hauptgebäude sind geöffnet (Haupteingang, Hofeingang zum Turm und der Kellerzugang zum Zwischentrakt bei der SV. Die Lehrkräfte betreten das Gebäude zusätzlich durch den Eingang zum Keller. Die Schülerinnen und Schüler betreten das Gebäude die Abstandsregel von 1,5 m befolgend. Kommt es zur Schlangenbildung, ist der Mindestabstand von 1,5 m möglichst einzuhalten.

Die Aufsichten sorgen für die Einhaltung der Abstandsregeln unter den Schülerinnen und Schülern und die Überwachung einer sachgemäßen Händedesinfektion bzw. dem Händewaschen von allen Personen, die das Schulgebäude betreten. Händedesinfektionsmittel steht in ausreichenden Mengen an allen Eingängen zur Verfügung (auch in den Außenstellen Roonstraße, Julius-Mosen-Platz und in Osterburg und in den momentan genutzten Sportstätten). Die Desinfektionsmittelspender im Hauptgebäude werden jeden Tag nach Schulschluss durch den Schulassistenten wieder aufgefüllt. In den Außenstellen und Sportstätten achten die Lehrkräfte auf eine regelmäßige Befüllung der Desinfektionsmittelspender und teilen Bedarf über das Sekretariat der Schule mit.

Die Seifen- und Papierspender werden nach Schulschluss durch den Schulassistenten kontrolliert und ggf. neu befüllt.

(Nähere Informationen zur persönlichen Hygiene, siehe Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule, S. 9)

Die Schülerinnen und Schüler begeben sich anschließend unter Wahrung der Abstandsregeln auf direktem Weg in die Unterrichtsräume oder warten ggf. vor den Fachräumen. Sie bewegen sich auf den Fluren und Treppen der Schule ausdrücklich auf der von ihnen aus gesehen rechten Seite (Rechtsgehgebot). Schülerinnen und Schüler, die Unterricht im Kunst- und Musiktrakt haben, warten vor dem Gebäude (bei schlechtem Wetter ggf. unter dem Unterstand vor dem BistrAGO) auf ihre Fachlehrkraft. Der Aufenthalt im Treppenhaus und in den Fluren des Kunst- und Musiktraktes ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

Die Klassenbücher und Kurshefte werden ausschließlich digital geführt, sodass die Klassenbuchübergabe nicht geregelt werden muss.

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen. Besucher müssen sich in das Besucherbuch (Angabe der Kontaktdaten) im Büro des Schulassistenten eintragen.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z.B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen (z.B. Abholung von verletzten/erkrankten Schülerinnen und Schülern) zu beschränken. Erforderliche Informationen z.B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen.

2. Verhalten im Unterrichtsraum

Bei Schülerinnen und Schülern einer Kohorte in voller Klassenstärke ist der Abstand von 1,5m nicht einzuhalten. Der Abstand sollte dennoch, wann immer es ihnen möglich ist, trotzdem gewahrt werden. Unnötige Kontaktsituationen sind unbedingt zu vermeiden.

Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden und sollte nur im Falle wichtiger pädagogischer Gründe durch die Lehrkräfte vorgenommen werden (z.B. störende Schülerinnen oder Schüler, Sehbeeinträchtigungen vom aktuellen Sitzplatz o.ä.).

Das Umstellen von Tischen (z.B. für eine Gruppenarbeit) ist nicht gestattet. Gruppenarbeit ist grundsätzlich gestattet, sofern diese von den festen Plätzen der Schülerinnen und Schüler erledigt werden kann.

Auf chorisches /dialogisches Sprechen oder Singen im Unterricht (z.B. zur Begrüßung, zur Sprachbildung im Fremdsprachenunterricht) ist zu verzichten.

Der Gang zur Toilette sollte möglichst während der Unterrichtszeit erfolgen, um eine hohe Frequentierung während der Pausenzeiten zu vermeiden. Auf den Toiletten und in den anderen Bereichen der Schule, in denen sich die Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit aufhalten, ist der Mindestabstand einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Sollten Schülerinnen und Schüler zu einer der Außenstellen des Alten Gymnasiums pendeln, ist auch während des Weges zur Außenstelle der Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Personen außerhalb der Kohorte einzuhalten.

Alle Unterrichtsräume der Schule (inkl. der Außenstellen und Sportstätten) sind mit einem Händedesinfektionsmittelspender ausgestattet, der sowohl durch die Schülerinnen und Schüler als auch von den Lehrkräften genutzt werden kann (z.B. vor dem Verteilen eines Arbeitsblattes, vor Benutzung der Computer o.ä.). Leere Desinfektionsmittelspender können gegen einen neuen Desinfektionsmittelspender beim Schulassistenten ausgetauscht werden.

Gemäß dem vorliegenden Rahmen-Hygieneplan finden keine Zwischenreinigungen der Tische mehr statt.

Gegenstände wie z.B. Trinkbecher, Arbeitsmaterialien, Stifte etc. sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden. Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- und Unterrichtsmaterialien dürfen grundsätzlich entgegengenommen werden.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger). Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Auf das Verteilen unverpackter Lebensmittel, z.B. anlässlich von Geburtstagen, ist zu verzichten.

Raumdienste werden von den Schülerinnen und Schülern ausgeführt. Die Säuberung der Tafel wird von der Lehrkraft übernommen.

Im Lehrerzimmer ist die Abstandsregel unter den Lehrkräften stets einzuhalten. Dort wo die Abstandsregel kurzfristig unterschritten wird, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Des Weiteren stehen Händedesinfektionsmittelspender und Seife zur Verfügung.

3. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler müssen auf allen Fluren und gemeinschaftlich genutzten Flächen (Toiletten, Mensa bis zur Platzeinnahme etc.) eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung wird nicht von der Schule gestellt, sondern ist von den Schülerinnen und Schülern selbst mitzubringen. Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung dar, kann aber ergänzend zu der Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Da keine Kohortentrennten Pausen stattfinden, muss auch auf dem Schulhof eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sollten Schülerinnen und Schüler etwas essen und trinken wollen, so haben sie einen Abstand von 1,5m zu den Anderen einzuhalten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 6 Niedersächsische Corona-Verordnung besteht in der Schule eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht in den Sekundarbereichen I und II, wenn

1. in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Schule gelegen ist (Standort der Schule), die 7-Tage-Inzidenz 50 oder mehr beträgt, für die Dauer der Überschreitung, oder
2. eine andere die Schule betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde, für die Dauer von 14 Tagen.

Verbindliche Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

- a. Zur Ermittlung der Inzidenzzahl ist durch die Schulen die Niedersachsenseite unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ zu Grunde zulegen. (Aktualisierung der Seite täglich um 9:00 Uhr).
- b. Unter „eine andere die Schule betreffende Infektionsschutzmaßnahme“ fallen infektionsschutzrechtliche Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes, die mindestens eine Lerngruppe betreffen, wie zum Beispiel eine Quarantäneanordnung für eine Schulklasse, eine Kohorte oder einen Schuljahrgang. Soweit nur einzelne Schülerinnen und Schüler oder einzelne Beschäftigte, jedoch keine gesamte Schulklasse, Kohorte oder kein gesamter Schuljahrgang an der Schule von einer Infektionsschutzmaßnahme betroffen ist, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.
- c. Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies mit ärztlichem Attest glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen.
- d. Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.
- e. Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Unterricht kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z.B. im Sprachunterricht oder im Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbesondere im Förderschwerpunkt Sprache. Im Sportunterricht kann ebenfalls vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung abgesehen werden, wenn die Vorgaben für den Schulsport im Übrigen eingehalten werden.

4. Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten). Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. In den Pausen kann und sollte darüber hinaus länger gelüftet werden.

- Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.

Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2 - 3 Grad ab, was für die Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggfs. das Öffnen und Schließen der Fenster übernehmen.

Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügelfenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist der Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

5. Pausen und Cafeteriaverkauf

Die Pausen verbringen die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof, nach Möglichkeit in den ihnen zugewiesenen Bereichen. Die Nutzung der Spielgeräte sind erlaubt, wenn alle beteiligten Personen einer Kohorte zuzuordnen sind und unnötiger direkter physischer Kontakt vermieden wird. Nach der Nutzung sind die Hände umgehend zu desinfizieren oder zu waschen. Bei der Benutzung keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens.

Die Anzahl der Aufsichten wurde erhöht, um die Einhaltung der Hygieneregeln zu gewährleisten.

In den Pausen können Speisen und Getränke im BistrAGO erworben werden. Im BistrAGO ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, außerdem ist der Mindestabstand zu wahren. Vor dem Betreten sind die Hände zu desinfizieren. Am Eingang ist ein Desinfektionsmittelpender platziert. Die Türen sind während des Betriebes zur Durchlüftung des Raumes offenzuhalten.

Das BistrAGO wird über den Eingang auf der Parkplatzseite betreten, der Ausgang befindet sich am Eingang zum Kunst- und Musiktrakt. Hier wird also das Einbahnstraßenprinzip umgesetzt. Die Laufwege werden durch Markierungen auf dem Boden zusätzlich vorgegeben.

Um Schlangenbildung zu vermeiden, ist während der Pausenzeiten eine zweite Ausgabestation eingerichtet. Beide Ausgabestationen sind zusätzlich durch einen Spuckschutz geschützt. Während des Cafeteriabetriebs ist der Aufenthalt in der Mensa nur zum Kauf von Speisen und Getränken gestattet. Es gibt keine Selbstbedienungsmöglichkeit. Sitzmöglichkeiten stehen nicht zur Verfügung. Bei Schlangenbildung ist der Abstand von 1,5 m einzuhalten.

Bei allen Mahlzeiten sind stets die persönlichen Hygieneregeln zu beachten. Brotdosen dürfen nicht herumgereicht werden. Der Austausch oder das Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmittel untereinander ist nicht gestattet.

6. Mittagspause / Mensabetrieb

Die Mensa darf mittags ausschließlich von Schülerinnen und Schülern, die für den Ganzttag angemeldet sind, genutzt werden. Hierfür werden die Tische mit ausreichend Abstand gestellt. Die Essenszeiten der Teilnehmer werden durch das Mensapersonal dokumentiert. Die Betreiberin dokumentiert in Zusammenarbeit mit der Schule den Zeitpunkt des Betretens durch die jeweilige Kohorte und stellt sicher, dass sich nur Schüler, die für den Ganzttag angemeldet sind zu gegebener Zeit in der Mensa aufhalten.

Besteck und Tablett werden direkt bei der Ausgabe verteilt. Geschirr und Besteck wird in nicht öffentlichen Räumen gelagert. Die Schülerinnen und Schüler verbleiben solange an ihren Plätzen, bis sie

mit Abstand den Raum verlassen können. Die Tische und Ausgabestellen werden regelmäßig durch die Betreiberin desinfiziert. Bei mehreren Essensgruppen wird spätestens beim Wechsel der Gruppe gelüftet. (Für weitere Informationen, siehe Hygienekonzept der Mensa)

Die Mensa steht als Aufenthaltsraum für andere Schülerinnen und Schüler nicht zur Verfügung. Als Aufenthaltsräume für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe in Freistunden stehen die Räume in der Roonstraße R12 (13. Jahrgang) und R22 (12. Jahrgang) zur Verfügung.

Die Schülerinnen und Schüler, die nicht für das Ganztagsangebot angemeldet sind und keine Nachmittagsangebote wahrnehmen bzw. Nachmittagsunterricht haben, verlassen nach dem Ende ihres Unterrichts unverzüglich das Schulgelände.

7. Infektionsschutz im Sportunterricht

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen. Dabei sollte grundsätzlich geprüft werden, welche Sportarten bevorzugt im Freien stattfinden können.

Sportunterricht findet innerhalb der definierten Kohorten auf der Grundlage der jeweils gültigen „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ statt.

In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften – wenn möglich auch während der Unterrichtszeit – ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Vor und nach der Nutzung von Sportgeräten sind die Hände zu desinfizieren oder zu waschen.

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt betonen oder erfordern, wie z.B. Ringen, Judo, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt etc., bleiben weiterhin untersagt.

In Sporthallen ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen (s. Kap. 10 – Lüftung). Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

Die Nutzung von Haartrocknern ist zur Vermeidung von Luftverwirbelungen nicht zulässig.

8. Infektionsschutz im Musikunterricht

Für die Ensemblearbeit für das Orchester wird aktuell ein eigenes Hygienekonzept erarbeitet.

Das Singen oder chorisches Sprechen sind im Gebäude nicht zulässig. Diese Möglichkeit besteht lediglich draußen oder in einem großen Raum (Raum 104) unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern.

Die Streicherklassen können ihren Betrieb wiederaufnehmen, da sie nicht jahrgangsübergreifend stattfinden. Die Hände sind vor Benutzung der Instrumente zu desinfizieren. Gemeinsam genutzte Instrumente (Bässe und Celli) werden nach Benutzung durch die Schülerinnen und Schüler mit einem Feuchttuch (Wischreinigung) gereinigt. Das Stimmen der Instrumente wird nach vorheriger Händedesinfektion durch die Lehrkraft durchgeführt.

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nicht stattfinden.

9. Infektionsschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht

Das Experimentieren im Schülerversuch ist gestattet, da kein schülereigenes Arbeitsmaterial geteilt wird.

Versuchsbeobachtungen und Versuchsprotokolle sind separiert von einer Person, vom Lehrer an der Tafel oder nach dem Experiment anzufertigen, um eine Vermischung von schülereigenem Arbeitsmaterial zu vermeiden.

Vor und nach dem Experimentieren sind die Hände zu desinfizieren oder zu waschen.

Die Schülerinnen und Schüler schaffen sich für das Experimentieren eine eigene Schutzbrille an, die verbindlich bei allen Experimenten getragen werden muss. (Organisation der Schutzbrillen wird in den Kursen, Klassen direkt abgesprochen). Zusätzlich ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sinnvoll, wenn nicht mit offenem Feuer gearbeitet wird. Die Lehrkraft trägt ebenfalls Schutzbrille und Mund-Nasen-Bedeckung.

Es bleibt dem der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer in der Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf Experiment, Lerngruppe und Gegebenheiten überlassen, ob ein Lehrer- oder Schülerdemonstrations- oder Schülerexperiment durchgeführt wird.

10. Krankheitsfälle

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.
 - o Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
 - o Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
 - o Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Personen, die eine schwere Symptomatik aufweisen:
 - o Fieber ab 38,5°C oder
 - o akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - o anhaltend starker Husten, der nicht durch eine Vorerkrankung erklärbar ist.

Bei entsprechender Symptomatik sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernstesten Krankheitssymptomen in der Unterrichts- und/oder Betreuungszeit wird die betreffende Person – abhängig von ihrem Alter bzw. der Jahrgangsstufe – entweder umgehend nach Hause geschickt oder bis zur Abholung im Sanitätsraum E03 isoliert. Diese Regelung gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt (entsprechende Nachfragen zu Geschwistern erfolgen). Die Betroffenen müssen ihre Mund-Nasen-Bedeckung während dieser Zeit auf dem gesamten Schulgelände und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Die Arztpraxis sollte jedoch erst nach **telefonischer** Voranmeldung aufgesucht werden.

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung unverzüglich zu melden.

Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie). (Nähere Informationen zum Schulbesuch bei Erkrankung siehe Rahmen-Hygieneplan Corona Schule, Version 3.2, S. 7)

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

Die gleichen Regeln gelten für Lehrkräfte und für in der Schule tätiges Personal.

11. Sonstiges

1. Hilfe in der Schule: Der Schulsanitätsdienst nimmt seinen Dienst wieder auf, wahrt aber soweit wie möglich den Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen. Im Sanitätsraum (E03) besteht die Pflicht zum Tragen einer MNB. Die Schulsanitäter (und auch helfende Lehrkräfte) tragen zum Eigen- und Fremdschutz Einmalhandschuhe. Die Hände sind nach jeder Behandlung /jedem Kontakt zu desinfizieren. Die Sicherheit der Helfenden hat Vorrang (Eigenschutz!).

Schulhof- und Klassenraumreinigungsdienste finden wieder statt. Jede bzw. jeder ist dazu angehalten, ihren bzw. seinen Müll selbst zu entsorgen und ihren bzw. seinen Arbeitsplatz ordentlich zu hinterlassen.

12. Verbindlichkeit

Jede/r darf und sollte im Sinne unserer Schulgemeinschaft andere zur Einhaltung der Regeln anhalten.

Die auf der Grundlage der o.g. Veröffentlichungen zur Hygiene während Corona-Zeiten schuleigenen Hygieneregeln sind für alle am Schulleben beteiligten Personen verbindlich. Wiederholtes Missachten kann zu vorübergehendem Ausschluss vom Unterricht / schulischen Veranstaltungen durch die Schulleitung führen.

Stand: 04.11.2020